

Satzung

der Ortsgemeinde Sörgenloch über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 23.06.2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörgenloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 4. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2 *), die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberweide Süd“ der Ortsgemeinde Sörgenloch, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sörgenloch, 9. Oktober 2000

Dr. Gerhard Wagner
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

Anlage 1

zu § 1

der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Sörngenloch

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten	2,0 Stpl. je Wohneinheit
2	Doppelhäuser mit 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte	2,0 Stpl. je Wohneinheit